

## **Bekanntmachung der Ortsgemeinden Büchel und Alflen**

### **Bauliche Änderungen auf dem NATO-Flugplatz Büchel**

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat dem Bundesministerium der Verteidigung, vertreten durch das Amt für Bundesbau, Mainz, als Verfahrensstandschafter, mit Bescheid vom 18.02.2019 Az 1 d – 56-01-05/Büchel die Genehmigung für die beantragte Sanierung und Verbreiterung des Taxiways und der Intersections inkl. Infrastruktur im Umfeld auf dem NATO Flugplatz Büchel erteilt.

Wesentlicher Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Baumaßnahmen auf dem Gelände des NATO-Flugplatzes Büchel:

1. Grundlegende Instandsetzung/Erneuerung des Parallelrollweges (Taxiway) inkl. gleichzeitiger Verbreiterung von rund 22,50 m auf 30 m Gesamtbreite
2. Neubau eines Teiles der zukünftig zu verlegenden Intersection 3
3. Teilrückbau der bestehenden Intersection 4
4. Teilverbreiterungen der Intersection 1, 2 und 5
5. Teilrückbau der nördlichen Werftzufahrt aufgrund von Höhenanpassungen
6. Teilaufnahme der Betonvorfeldfläche vor dem Schärftwall Nord und in gleichen Abmessungen erfolgende Neuerrichtung im Zuge der Höhenangleichungen

Der Bauschutzbereich des NATO-Flugplatzes Büchel wird durch die Maßnahme nicht verändert.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

#### **Auflagen:**

Die Genehmigung ist mit Auflagen an den Vorhabenträger versehen, bei der Verwirklichung des Vorhabens die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Fachbeitrag Naturschutz) und dem Fachbeitrag Artenschutz vom 25.10.2018 vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

#### **Hinweis:**

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 6 Satz 1 LuftVG i. V. m. §§ 6 Abs. 5 Satz 2, 8 Abs. 1 LuftVG sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln einzulegen.

**Hinweis:**

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Genehmigung hat nach § 6 Abs. 6 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 LuftVG keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann nach §§ 80a Abs. 1 Ziff. 2, 80 Abs. 4 VwGO beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln beantragt werden.

Darüber hinaus kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, beantragt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nach § 6 Abs. 6 Satz 2 LuftVG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheides gestellt und begründet werden.

**Öffentliche Auslegung:**

Die Genehmigung wird in der Zeit vom 03.06.2019 bis zum 17.06.2019 bei der **Verbandsgemeinde Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen, Zimmer 204** während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Außerdem können die Genehmigungsunterlagen für die Dauer der Auslegung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Ulmen [https://www.ulmen.de/vg\\_ulmen/](https://www.ulmen.de/vg_ulmen/) sowie auf dem zentralen UVP-Portal des Bundes (Alle Bundesvorhaben) <https://www.uvp-portal.de/de/vorhaben> eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 17.06.2019 gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber allen Betroffenen als zugestellt, § 6 Abs. 5 Satz 1 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Genehmigungsbehörde schriftlich angefordert werden kann.

Luftfahrtamt der Bundeswehr, Köln 22.05.2019

Im Auftrag

*im Original gez.*

Glose

Leitender Regierungsdirektor